

Kindergartenordnung

für den Kindergarten der Gemeinde Wacken

1. Aufnahmebedingungen

Aufgenommen werden in den Kindergarten alle Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr (Beginn des Rechtsanspruchs) an, bis zum Beginn der Schulpflicht. In die Krippen- bzw. Familiengruppe können auch jüngere Kinder aufgenommen werden. Den Aufnahmeanträgen kann nur insofern entsprochen werden, als Plätze im Kindergarten frei sind. Anträge, die nicht berücksichtigt werden können, werden auf die Warteliste gesetzt. Von der Warteliste werden die Kinder in der Reihenfolge des Rechtsanspruches berücksichtigt.

Die Aufnahme erfolgt nach Unterzeichnung des Aufnahmeantrages durch einen Erziehungsberechtigten.

2. Gesundheitsvorschriften

Bei allen Neuaufnahmen ist von den Erziehungsberechtigten ein ärztliches Attest vorzulegen, welche Schutzimpfungen vorgenommen worden sind und welche Infektionskrankheiten bereits bestanden haben. Treten beim Kind oder in der Familie des Kindes ansteckende oder übertragbare Krankheiten auf, so darf das kranke, bei Ansteckungsgefahr auch das gesunde Kind, den Kindergarten nicht besuchen, solange die Möglichkeit einer Übertragung der Krankheit besteht. Die Eltern sind verpflichtet, nach überstandener Krankheit ein ärztliches Attest vorzulegen. In allen Fällen ist die Leitung verpflichtet, Infektionskrankheiten und Unfälle unverzüglich der Amtsverwaltung (Hauptamt) zu melden. Bei auftretenden Epidemien muss der Kindergarten für eine vom Gesundheitsamt zu bestimmende Zeit geschlossen werden.

3. Zusammenarbeit mit den Erziehungskräften

Die Leitung des Kindergartens legt Wert auf eine gute Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten der Kinder. Die Eltern werden gebeten, alle ihre Kinder betreffenden Fragen vertrauensvoll mit den zuständigen Gruppenleitungen zu besprechen. Es wird empfohlen, für ein solches Gespräch mit der Gruppenleitung einen Termin abzusprechen, damit die pädagogische Gruppenarbeit nicht gestört wird. Die Eltern werden gebeten, die für sie vorgesehenen Veranstaltungen zu besuchen. Sie sollten in ihrem Interesse die Mitteilungen am „schwarzen Brett“ regelmäßig lesen und beachten.

4. Öffnungszeiten

1. Die Kindertagesstätte ist geöffnet:

für die Vormittagsgruppen Mo. - Fr. von 08.00 Uhr - 12.00 Uhr
für die Nachmittagsgruppen Mo. - Fr. von 13.00 Uhr - 17.00 Uhr
für die Frühdienstbetreuung Mo. - Fr. ab 07.00 Uhr
für die Spätdienstbetreuung Mo. - Fr. bis 13.00 Uhr

im Rahmen dieser Zeiten ist eine gestaffelte Ganztagsbetreuung möglich.

2. Um die Gruppenarbeit nicht zu stören, sind die Kinder, die vormittags den Frühdienst nicht in Anspruch nehmen, bis spätestens 09.00 Uhr in den Kindergarten zu bringen.
3. Während der Sommerferien bleibt der Kindergarten 3 Wochen geschlossen. Weitere Schließungstermine werden den Eltern rechtzeitig bekannt gegeben.
4. Wird die Kindertagesstätte auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen vorübergehend geschlossen oder in ihrem Betrieb eingeschränkt, besteht kein Anspruch auf Aufnahme des Kindes in eine andere Gruppe oder Notgruppe oder auf Schadenersatz. Eine Erstattung der Gebühr aus diesem Grund erfolgt nicht.

5. Verpflegung der Kinder

Die Kinder erhalten täglich zu ihrem mitgebrachten Frühstück Milch oder Tee. Es wird gebeten, den Kindern zum Frühstück Obst und Brot mitzugeben; Süßigkeiten sollten nicht mitgebracht werden.

6. Gebühren

Die Höhe der monatlichen Gebühren für den Besuch des Kindergartens in den Regelzeiten, sowie die Zusatzgebühren für den Früh- und/bzw. Spätdienst werden von der Gemeindevertretung der Gemeinde Wacken durch den Erlass einer Gebührensatzung geregelt.

7. Abmeldung der Kinder

Die Abmeldungen sind von den Erziehungsberechtigten mit 14-tägiger Frist zum Monatsende schriftlich der Leitung des Kindergartens zu übersenden.

Kinder, die schulpflichtig werden, beenden den Kindergartenbesuch mit Ablauf des Monats Juli. Eine Abmeldung nach dem 31. März ist nicht mehr möglich, es sei denn, dass ein Wohnungswechsel in eine Gemeinde außerhalb des Einzugsbereichs des Kindergartens der Gemeinde Wacken nachgewiesen werden kann.

Eine Abmeldung zu Beginn der Sommerferien und eine Neuanmeldung nach den Sommerferien ist nicht möglich.

8. Hinweise für den Besuch des Kindergartens

Da sich die einzelnen Gruppen an vielen Tagen auch im Freien aufhalten, benötigen die Kinder zweckmäßige, dem Wetter angepasste Kleidung. Gummistiefel müssen in den Räumen ausgezogen werden. Den Kindern sind aus diesem Grunde Hausschuhe oder Ähnliches mitzugeben.

9. Bringen und Abholen der Kinder

Die Kinder sollten (möglichst nicht mittels eines Kraftfahrzeuges) in den Kindergarten gebracht, bei der Gruppenleitung abgegeben und wieder abgeholt werden.

Soll ein Kind von einer anderen Person abgeholt werden, ist dazu die schriftliche Bestätigung des Erziehungsberechtigten erforderlich.

10. Elternbeirat

Im September eines jeden Jahres wählen die Gruppen 2 Vertreterinnen / Vertreter. Diese bilden den Elternbeirat, der aus seiner Mitte eine/einen Vorsitzende/Vorsitzenden wählt.

Der Elternbeirat hat die Aufgabe, Fragen und Probleme aus der täglichen Betreuung der Kinder an die Leitung oder an den Bürgermeister der Gemeinde Wacken heranzutragen.

11. Haftung

Die Kinder sind für die Zeit des Kindergartenbesuchs gegen Unfälle bei der Unfallkasse Schleswig-Holstein und gegen Haftpflichtschäden beim Kommunalen Schadenausgleich versichert. Unfälle sowie Schäden sind unverzüglich der Leitung des Kindergartens anzuzeigen.

12. Aufsicht

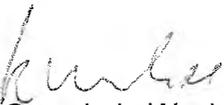
Der Kindergarten ist eine Einrichtung der Gemeinde Wacken, die durch den Bürgermeister vertreten wird.

Beschwerden und Anträge, außer An- und Abmeldungen, können entweder der Leitung des Kindergartens oder dem Hauptamt der Amtsverwaltung Schenefeld mitgeteilt werden.

13. In-Kraft-Treten

Die Kindergartenordnung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2013 in Kraft.

Wacken, den 01. Oktober 2012


Gemeinde Wacken
Der Bürgermeister